

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 51/2018



Veröffentlicht am: 27.06.2018

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin“ in der Fassung vom 17.03.2016

Aufgrund der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO-LSA) vom 26.05.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14), sowie der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBl. LSA S. 31), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin erlassen.

Artikel I

1. Paragraph 4 (2) wird wie folgt geändert:

Alt: § 4 Form des Antrags

(2) 4. Nachweis von Deutschkenntnissen durch beglaubigte Kopie eines der folgenden Prüfungszeugnisse:

- Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens 19 Punkte und Niveau 4 in allen Teilbereichen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3 (eine DSH ohne Stufung oder eine PNDS wird als DSH 2 gewertet)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP)
- abgeschlossenes Germanistik-, Deutschlehrer- oder Dolmetscherstudium

Sofern die unter §4 (2) Punkt 4 erforderlichen Deutschnachweise nicht vorliegen, gilt bei Absolventinnen und Absolventen eines deutschen Studienkollegs auch der Nachweis einer Mindestnote im Fach Deutsch von 1,9.

Neu: § 4 Form des Antrags

(2) 4. Nachweis von Deutschkenntnissen durch beglaubigte Kopie eines der folgenden Prüfungszeugnisse:

- Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens 19 Punkte und Niveau 4 in allen Teilbereichen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3

Sofern die unter §4 (2) Punkt 4 erforderlichen Deutschnachweise nicht vorliegen, gilt bei Absolventinnen und Absolventen eines deutschen Studienkollegs auch der Nachweis einer Mindestnote im Fach Deutsch von 1,9.

Artikel II

Diese Satzungsänderung findet erstmalig für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2018/2019 die Zulassung beantragen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.06.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2018.

Magdeburg, den 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg